

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Förderverein Geiseltalsee-Kirche e.V.

und hat seinen Sitz in Mücheln.

Er ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der ehemaligen Herz-Jesu Kirche in Mücheln, OT Neubiendorf, heute Geiseltalsee-Kirche.

Der Verein bezweckt die Bewahrung der Kirche durch ideelle und materielle Förderung.

Der Förderverein stellt sich besonders folgenden Aufgaben:

- a) Förderung und Erhaltung des Kulturwertes „Geiseltalsee-Kirche“
- b) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde zur Bewahrung der Kirchengeschichte im Geiseltal
- c) Unterstützung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen
- d) Erschließung von Dokumenten zur Geschichte der „Geiseltalsee-Kirche“
- e) Durch die Nutzung als offene Kirche Schaffung einer Ruhezone für alle Anwohner, Urlauber und Touristen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Erwerb gerichtet. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit nicht in anderen Vorschriften abweichende Regelungen getroffen werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Förderverein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und rassistisch neutral.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereines werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Förderverein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts ab einem Alter von 16 Jahren sowie juristische Personen auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt.

Bürgerinnen, Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung Fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch Zuwendungen die Tätigkeit des Fördervereines ideell, finanziell oder materiell unterstützen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Erfüllung der Aufgaben des Vereines verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt :

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Vorstandsbeschlusses,
- c) durch Ableben,

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§7b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen :

- a) wenn das Mitglied seinen gegenüber dem Förderverein eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- b) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur Anhörung zu laden.

Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Beitrag

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliedsversammlung festgesetzt wird.

Für juristische Personen und Institutionen setzt der Vorstand den Mitgliedsbeitrag im Einzelfall fest.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Organe des Fördervereines

Organe des Fördervereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) der Vorstand

Die Mitgliedschaft zu einem Organ des Fördervereines ist ein Ehrenamt.

Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes statt.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen gebildet werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Das höchste Organ des Fördervereines ist die Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in §12 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Fördervereines schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§18 und 19.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereines zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere :

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr,
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- f) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel,
- g) Satzungsänderungen.

§ 13 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen :

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über deren Entlastung,
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) besondere Anträge.

§ 14 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus :

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) den Beisitzern

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1.Vorsitzende gemeinsam mit dem 2.Vorsitzenden, oder jeweils einer von ihnen mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer handelnd. Diese 4 Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 15 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereines nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereines zu besetzen.

Der Vorstand beauftragt den 1. und 2. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied mit der Vertretung des Fördervereines im Rechtsverkehr.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

a) Der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Förderverein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er vertritt den Förderverein im Rechtsverkehr. Er unterzeichnet die bestätigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

b) Der Schatzmeister (Kassenwart) verwaltet die Kassengeschäfte des Vereines und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. gegebenenfalls des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. ggf. vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

c) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Vorstandssitzungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist. Im Falle der Verhinderung übernimmt ein vom Geschäftsführenden Vorstand zu bestimmendes Mitglied die Protokollführung.

§ 16 Revisionskommission

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 3 Jahre zu wählende Revisionskommission hat gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen hat, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet. Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig.

Die Mitglieder der Revisionskommission können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Revisionskommission ist berechtigt :

d) durch ihren Vorsitzenden bzw. Vertreter an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen,

e) bei der Durchführung ihrer Prüfungen in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den gewählten Funktionären wahrheitsgetreue Auskünfte zu verlangen, bei Verstößen gegen Beschlüsse und gesetzlichen Regelungen Auflagen zu erteilen und zu festgestellten Mängeln deren Behebung zu fordern.

f) zu erteilten Auflagen und zur Behebung von Mängeln die Kontrolle auszuüben.

Bei groben Verstößen und Nichtbeachtung gegebener Auflagen ist die Revisionskommission verpflichtet, die Sachverhalte vor der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand darzulegen und Veränderungen zu fordern.

§ 17 Finanzierungsgrundsätze

Der Förderverein finanziert sich durch

a) Beiträge der Mitglieder, deren Höhe jährlich unter Beachtung der gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten durch die Jahreshauptversammlung zu entscheiden ist.

In Bezug auf fördernde Mitglieder ist § 6 anzuwenden.

Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten, können jedoch auch im Jahreseinzugsverfahren entrichtet werden.

b) Einnahmen aus Spendensammlungen sowie die finanziellen Beiträge fördernder Mitglieder.

c) Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen aus staatlichen Mitteln, von Betrieben, Einrichtungen, Unternehmen.

d) Krediten.

e) Alle Organsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß §670 BGB.

§ 18 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Bei Wahlhandlungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen und das Rangfolgeprinzip. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmung über die Auflösung des Vereines müssen mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sein.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 3/4 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Beschluss über die Auflösung des Fördervereines ist dem Amtsgericht schriftlich zu übersenden.

§ 20 Vermögen des Fördervereines

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Fördervereines.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung des Fördervereines fällt das Vermögen an die Katholische Pfarrei Merseburg, Bahnhofstraße 14 in 06217 Merseburg, gemäß dem getroffenen Kaufvertrag vom 15.11.2006 als Rechtsnachfolger der Pfarrvikarie Müheln.

Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am **16.03.2012** von der Mitgliederversammlung beschlossen

Müheln, den 16.03.2012

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender